

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 610

**Die besondere Konstitution
des Geschädigten
unter Berücksichtigung
seines berufsspezifischen Risikos**

Von

Carla Fleißner



Duncker & Humblot · Berlin

FLEISSNER

Die besondere Konstitution des Geschädigten
unter Berücksichtigung seines berufsspezifischen Risikos

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 610

Die besondere Konstitution des Geschädigten unter Berücksichtigung seines berufsspezifischen Risikos

Von

Carla Fleißner



Duncker & Humblot · Berlin

Die Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre
der Universität Mannheim hat diese Arbeit im Jahre 2025
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk wurde auf Basis der Open Access-Lizenz CC BY 4.0
(s. <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0>) veröffentlicht. Die E-Book-Version
ist unter <https://doi.org/10.3790/978-3-428-59738-3> abrufbar.



© 2026 Carla Fleißner
Erschienen bei Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpf
Druck: Prime Rate Zrt., Budapest, Ungarn

ISSN 0720-7387
ISBN 978-3-428-19738-5 (Print)
ISBN 978-3-428-59738-3 (E-Book)
DOI 10.3790/978-3-428-59738-3

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Meiner Familie

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Herbst-/Wintersemester 2025 von der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre der Universität Mannheim als Dissertation angenommen. Für die Veröffentlichung wurde sie auf den Stand von September 2025 gebracht.

Hinsichtlich der Betreuung der Arbeit bin ich meinem Doktorvater Prof. Dr. Mark Makowsky zu aufrichtigem Dank verpflichtet. Er hat mein Interesse für die Wissenschaft geweckt, stand mir mit ständiger Gesprächs- und Diskussionsbereitschaft zur Seite und gewährte mir bei der Erstellung der Arbeit die uneingeschränkte wissenschaftliche Freiheit. Seine wertvollen Anmerkungen und Gedanken haben meine Arbeit maßgeblich geprägt. Prof. Dr. Oliver Brand danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und seine konstruktiven Korrekturanmerkungen. Dank schulde ich auch allen Mitarbeitern, die durch ihre Hilfsbereitschaft und gemeinsamen Momente abseits der Arbeit meine Zeit am Lehrstuhl bereichert haben. Besonders zu erwähnen ist hierbei meine Kollegin Wiebke de Raaf, die mir nicht nur mit fachlicher Kritik und Diskussion zur Seite stand, sondern mit der ich auch eine gute Freundin gewonnen habe, die mit mir viele emotionale Höhen und Tiefen durchgestanden hat.

Zuletzt danke ich meiner Familie, der diese Arbeit gewidmet ist. Besonders hervorheben möchte ich meinen Mann Kevin, ohne den diese Arbeit niemals fertig geworden wäre. Mit unendlicher Geduld hat er mich in schwierigen Momenten aufgebaut, mich stets neu motiviert und die Einschränkungen im Familienleben mit großem Verständnis getragen. Auch meinen Eltern, auf deren uneingeschränkte Unterstützung ich während meiner gesamten Ausbildung zählen konnte und die mein ganzes Leben bedingungslos an meiner Seite standen, bin ich auf ewig zu Dank verpflichtet.

Heiligenblut am Großglockner, im Oktober 2025

Carla Fleißner

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	19
A. Anlass der Untersuchung	19
B. Gegenstand der Arbeit und Gang der Untersuchung	20

Kapitel 1

Grundlagen	22
-------------------------	----

A. Begriffliche Einordnung der besonderen Konstitution	22
I. Die besondere Konstitution	23
II. Die individuelle Konstitution	25
III. Prädispositionen als Behinderung?	26
IV. Ergebnis zur begrifflichen Einordnung der besonderen Konstitution	29
B. Mögliche Auswirkungen einer besonderen Konstitution	30
C. Schadensanlage und Schadensanfälligkeit	31

Kapitel 2

Rechtliche Behandlung der Schadensanfälligkeit	33
---	----

A. Vorüberlegungen	33
B. Grundsatz der Unbeachtlichkeit	34
I. Begründungsansätze der Unbeachtlichkeit	35
II. Kritik an der Unbeachtlichkeit und Lösungsansatz	38
C. Begrenzung über die allgemeinen Tatbestandsvoraussetzungen	39
I. Anwendungsbereich der besonderen Konstitution	39
II. Fehlende Rechtsgutsverletzung (Körper- oder Gesundheitsverletzung)	41
1. Gesundheitsverletzung	41
a) Gewissheit, dass die Folge ohne den Unfall nicht eingetreten wäre	43
b) Behandlungsbedürftigkeit	43
c) Pathologisch fassbare Gesundheitsverletzung von Krankheitswert bei psychischen Störungen	45
d) Schockschäden	47

e) Zwischenergebnis Gesundheitsverletzung	49
2. Krankheitswert und Behandlungsbedürftigkeit bei Körperverletzungen	49
3. Erheblichkeit der Rechtsgutsverletzung	49
4. Auswirkungen der Ergebnisse auf die besondere Schadensanfälligkeit	51
5. Ergebnis Rechtsgutsverletzung	51
III. Kausalität im Sinne der Äquivalenztheorie	52
IV. Zurechnungsgrenze der Adäquanz	53
1. Relevanz der Adäquanz bei besonderer Schadensanfälligkeit	53
2. Grundsätze der Adäquanz	54
a) Maßstab des Wahrscheinlichkeitsurteils	55
b) Betrachtungsperspektive der Wahrscheinlichkeitserhöhung	56
aa) Ex-post- vs. Ex-ante-Betrachtung	56
bb) Optimaler oder erfahrener Beobachter	57
(1) Optimaler Beobachter	57
(2) Erfahrener Beobachter	58
(3) Die Beobachterperspektiven bei besonderer Konstitution	58
3. Adäquanz als geeignetes Kriterium der Haftungsbegrenzung bei Schadens- anfälligkeit	60
4. Lösung?	61
a) Adäquanz ist stets anzunehmen	62
b) Adäquanz bei genereller Eignung zur Herbeiführung schwerer Folgen	62
c) Modifizierter Adäquanzmaßstab	63
d) Stellungnahme	63
5. Ergebnis zur Adäquanz	64
V. Zurechnungsgrenze des Schutzzwecks der Norm	64
1. Problematik des Schutzzwecks der Norm bei besonderer Konstitution des Geschädigten	65
2. Dogmatische Einordnung	66
a) Verhältnis von Adäquanz und Schutzzweck der Norm	66
b) Normzwecklehre und Rechtswidrigkeit	67
c) Die Normzwecklehre in der Haftungsausfüllung	68
3. Begriffsbestimmung	70
4. Verstoß gegen eine Verhaltensnorm	71
a) Kriterien zur Ermittlung von Verhaltensnormen	72
b) Verstoß gegen eine Verhaltensnorm	74
aa) Übertritt der Verhaltenspflicht	74
bb) Maßstab der Sorgfaltspflicht	75
5. Beeinträchtigung im Schutzbereich der Verhaltensnorm	77
a) Geschützter Personenkreis	77
b) Geschütztes Rechtsgut	78

c) Geschützte Schädigungsart	79
6. Besonderheiten der Normzwecklehre in der Haftungsausfüllung	80
7. Ergebnis zum Schutzzweck der Norm	82
VI. Das allgemeine Lebensrisiko	82
1. Relevanz des allgemeinen Lebensrisikos bei besonderer Schadensanfälligkeit	82
2. Begriffsbestimmung	84
3. Dogmatische Einordnung des allgemeinen Lebensrisikos als Zurechnungskriterium	85
4. Ermittlung des allgemeinen Lebensrisikos bei besonderer Konstitution ...	87
a) Vorhandensein einer Prädisposition als Bestandteil des allgemeinen Lebensrisikos	88
b) Begriffliche Einordnung: allgemeines oder eigenes Risiko?	88
c) Bestimmung der spezifischen Lebensrisiken	90
d) Zurechnungsausschluss bei spezifischen Lebensrisiken	92
5. Ergebnis zum allgemeinen Lebensrisiko	95
VII. Unangemessene Erlebnisverarbeitung	95
1. Bagatellen	96
a) Zurechnungsausschluss aufgrund einer Bagatelle	96
aa) Bagatellereignis und Bagatellverletzung	97
(1) Bagatellereignis	97
(2) Bagatellverletzung	99
bb) Dogmatische Begründung des Zurechnungsausschlusses	100
cc) Missverhältnis zwischen Anlass und Reaktion als Voraussetzung ...	100
dd) Keine spezielle Schadensanlage betroffen	101
(1) Pro Negativkriterium	101
(2) Contra Negativkriterium	101
(3) Stellungnahme	102
ee) Zwischenergebnis Zurechnungsausschluss aufgrund einer Bagatelle	104
b) Ausschluss des Schmerzensgeldes bei Bagatellen	104
aa) Kritik der Literatur	105
bb) Verhältnis Zurechnungsausschluss – Schmerzensgeld	106
cc) Zwischenergebnis und Stellungnahme zum Schmerzensgeld bei Bagatellen	107
c) Allgemeine Kritik an der Bagatelle	107
aa) Kriterium der Bagatellverletzung trotz Rechtsgutsverletzung? ...	107
bb) Restriktive Handhabung der Bagatellausnahme	108
d) Ergebnis zu den Bagatellen	109
2. Neurosen	109
a) Neurosebegriffe	109
b) Simulation und Aggravation	111

c) Dogmatische Überlegungen	112
d) Rechtliche Behandlung von Neurosen	113
aa) Rentenneurosen	114
(1) Voraussetzungen für das Vorliegen einer Rentenneurose	114
(2) Begründung für die Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs	116
bb) Übrige Neuroseformen	119
e) Kritik am Vorgehen bei Neurosen	122
aa) Kritikpunkte an der Rentenneurose selbst	122
(1) Rentenneurose als Krankheit?	122
(2) Grad der Prägung	122
(3) Praktische Relevanz der Rentenneurose	123
(4) Überwindbarkeit der Fehlhaltung bei Versagung des Anspruchs	123
bb) Kritik an der Abgrenzung innerhalb der verschiedenen Neurosegruppen	124
(1) Kritik	125
(2) Lösungsansätze	126
cc) Stellungnahme	129
f) Ergebnis zu den Neurosen	131
3. Ergebnis zur unangemessenen Erlebnisverarbeitung	132
VIII. Verschulden	132
1. Relevanz des Verschuldens bei besonderer Schadensanfälligkeit	133
2. Bezugspunkt des Verschuldens	133
3. Maßstab des Verschuldens	135
4. Ergebnis zum Verschulden	137
IX. Beweisrecht	138
D. Haftungsbegrenzung in der Schadensberechnung	138
I. Schadensanlage als Reserveursache	139
1. Begriff und Anwendungsbereich der Schadensanlage als Reserveursache	139
2. Rechtliche Behandlung der Schadensanlagen	141
a) Begründung der Beachtlichkeit von Schadensanlagen	141
b) Kritische Betrachtung der Beachtlichkeit	143
c) Dogmatische Einordnung	144
3. Rechtsfolge: Begrenzung auf den Verfrühungsschaden	146
a) Umfang und Reichweite des Verfrühungsschadens	147
aa) Heilbehandlungskosten	147
bb) Sonstige Schadensposten	148
b) Zeitliche Einordnung	149
4. Beweislast	150
5. Ergebnis zur Schadensanlage als Reserveursache	151

II.	Mitverschulden	152
1.	Das Mitverschulden als Obliegenheit	153
2.	Anwendbarkeit des § 254 BGB bei besonderer Konstitution	153
3.	Handeln auf eigene Gefahr	154
4.	Tatbestand des § 254 BGB	154
a)	Mitwirkung bei Entstehung des Schadens, § 254 Abs. 1 BGB	155
aa)	Vorhandensein einer besonderen Konstitution	155
bb)	Vornahme von Schutzvorkehrungen und Verzicht auf bestimmte Verhaltensweisen	156
(1)	Allgemeine Schutzvorkehrungen	156
(2)	Erhöhte Anforderungen bei besonders Konstituierten?	159
b)	Hinweis- oder Warnpflicht, § 254 Abs. 2 BGB	161
c)	Allgemeine Schadensabwendungs- und Minderungspflichten, § 254 Abs. 2 BGB	162
aa)	Einsatz verbleibender Arbeitskraft	162
bb)	Unterlassener Heileingriff	163
cc)	Unterlassene Operation	166
5.	Zurechnung des Mitverschuldens	166
6.	Verschulden	168
7.	Rechtsfolge	168
8.	Mitverschulden bei Neurosen	171
a)	Anwendbarkeit des Mitverschuldens bei Neurosen	171
b)	Mitverschulden wegen Entstehung der Neurose	172
c)	Mitverschulden wegen Nichtüberwindung der Neurose	173
9.	Beweislast	175
10.	Ergebnis zum Mitverschulden	176
III.	Kürzung des Schmerzensgeldes	177
1.	Bemessung und Funktion des Schmerzensgeldes	177
2.	Rechtliche Behandlung der besonderen Konstitution im Schmerzensgeld	179
a)	Meinung 1: Minderung bei besonderer Konstitution	179
b)	Meinung 2: Gegen eine Kürzung bei besonderer Konstitution	180
c)	Meinung 3: Kürzung nur bei psychischer Anfälligkeit	181
3.	Ausgangspunkt des Kürzungsverständnisses	181
4.	Beschwerdefreiheit	182
a)	Meinung 1: Für das Negativkriterium der Beschwerdefreiheit	183
b)	Meinung 2: Gegen das Negativkriterium der Beschwerdefreiheit	184
5.	Berechnung der Kürzung	184
6.	Erhöhung des Schmerzensgeldes bei besonderer Konstitution	185
7.	Beweislast	185

8. Stellungnahme	186
a) Eigene Ansicht zu den Begründungsansätzen bei Kürzung des Schmerzensgeldes	186
b) Eigene Ansicht zur Kürzung nur bei psychischer Anfälligkeit	187
c) Eigene Ansicht zum Negativkriterium der vorherigen Beschwerdefreiheit	188
d) Ergebnis der Stellungnahme zur Kürzung des Schmerzensgeldes	189
9. Ergebnis zur Schmerzensgeldkürzung bei besonderer Konstitution	190
IV. Kürzung des Verdienstausschlagschadens	190
E. Besonderheiten im Arzthaftungsrecht	194
I. Materielles Recht	194
1. Behandlungs- und Aufklärungsfehler	194
a) Behandlungsfehler	194
b) Aufklärungsfehler	196
aa) Besondere Risikoaufklärung	197
bb) Zusammenwirken von Aufklärungsfehler und Prädisposition	198
c) Therapeutische Aufklärung	201
2. Kausalität	201
a) Mitursächlichkeit	201
b) Abgrenzbare Teilkausalität	202
3. Keine Haftung des Arztes aufgrund extremer Schadensdisposition	204
4. Begrenzungen in der Schadensberechnung	206
a) Reserveursache	206
b) Mitverschulden des Patienten	207
aa) Verschweigen relevanter Informationen	208
bb) Herbeiführung und Verstärkung der Behandlungsbedürftigkeit durch die Prädisposition	209
cc) Unterlassener zweiter Heileingriff	211
dd) Zwischenergebnis zum Mitverschulden des Patienten	211
c) Allgemeine Schmerzensgeldkürzung	212
5. Ergebnisse zum materiellen Arzthaftungsrecht bei mitwirkender besonderer Konstitution	212
II. Beweisrecht	213
1. (Analoge) Anwendung von § 630 h BGB im Deliktsrecht	214
2. § 630 h Abs. 1 BGB	214
a) Definition des voll beherrschbaren Risikos	215
b) Anwendung des § 630 h Abs. 1 BGB bei Prädisposition eines Patienten	216
c) Folgen für die Beweislast	217
3. § 630 h Abs. 5 BGB	218
a) Anwendbarkeit des § 630 h Abs. 5 BGB bei Prädisposition eines Patienten	218

b) Positive Voraussetzungen	219
aa) Grober Behandlungsfehler	219
bb) Geeignetheit	220
c) Negative Voraussetzungen	222
aa) Gänzlich unwahrscheinlicher Ursachenzusammenhang	222
bb) Teilkausalität im Rahmen von § 630 h Abs. 5 BGB	224
cc) Gleichrangiges Mitverschulden	224
dd) Andere Risikoverwirklichung	225
d) Rechtsfolge und Umfang der Beweislastumkehr aus § 630 h Abs. 5 BGB	225
4. Ergebnisse zum Beweisrecht im Arzthaftungsrecht bei besonderer Konstitution	227
F. Fazit zur rechtlichen Behandlung der Schadensanfälligkeit	227

Kapitel 3

Das berufsspezifische Risiko	229
A. Begriffseinordnung	230
I. Berufsspezifisches Risiko als spezifisches Lebensrisiko	230
II. Erstmalige Verhaltensweisen und Situationen	231
III. Allgemeines Lebensrisiko vs. berufsspezifisches Risiko	232
IV. Anwendungsbereich: psychische Schäden bei Berufsrettern	233
B. Rechtliche Behandlung des berufsspezifischen Risikos	234
I. Rechtliche Behandlung in der Rechtsprechung	234
1. Fallsammlung	234
2. Zwischenergebnis zur Rechtsprechungsübersicht	239
II. Rechtliche Behandlung in der Literatur	239
1. Zurechnungsausschluss	239
2. Kein Zurechnungsausschluss	240
a) Allgemeine Argumentation	240
b) Andere Haftungsparameter	242
III. Stellungnahme zur rechtlichen Behandlung des berufsspezifischen Risikos	243
C. Abgrenzungen	245
I. Unverständlichkeit der Reaktion bzw. Überreaktion	246
II. Unmittelbar aufgezwungene Beteiligung	246
III. Verhältnis zu den Herausforderungsfällen	249
1. Herausforderungssituation bei Berufsrettern	250
2. Spezifische Risikoverwirklichung bei Berufsrettern	251
IV. Stellungnahme	252

D. Beschränkungen und alternative Lösungswege	253
I. §§ 104 ff. SGB VII	253
II. Einschränkung des Regressanspruchs des Dienstherrn	253
III. Ausschluss auch bei körperlichen Schäden	255
IV. Mitverschulden	255
V. Stellungnahme	255
E. Abschließende Bewertung der Rechtsprechung	257
F. Ergebnis zum berufsspezifischen Risiko	262
 Ergebnisse der Untersuchung und zentrale Thesen	264
 Literaturverzeichnis	271
Stichwortverzeichnis	287

Abkürzungsverzeichnis

Dieses Abkürzungsverzeichnis beschränkt sich auf die weniger geläufigen Abkürzungen. Im Übrigen wird auf *Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtsprache, 11. Aufl., Berlin 2024 verwiesen.

BeckOGK	Beck'scher Online Großkommentar
BeckOK	Beck'scher Online Kommentar
BGE	Bände der Amtlichen Sammlung der Leitscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
GdB	Grad der Behinderung
HK	Handkommentar
ICD	International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems
LM BGB	Kommentierte BGH-Rechtsprechung, hrsg. von Lindenmaier/Möhring
MüKo	Münchener Kommentar
NK	Nomos Kommentar
OR	Obligationenrecht (Schweiz)
PTBS	posttraumatische Belastungsstörung
RG	Reichsgericht
WHO	World Health Organization

Einleitung

A. Anlass der Untersuchung

Den Anstoß zur vorliegenden Arbeit gaben zwei in jüngerer Zeit ergangene Entscheidungen des BGH. Im ersten Fall erlitt ein Polizeibeamter eine Anpassungsstörung inklusive vorübergehender Dienstunfähigkeit nach einem Amoklaufeinsatz an einer Schule.¹ Im zweiten Fall musste ein Polizeibeamter bei einem Einsatz in einer Bar einen jungen Mann in Gewahrsam nehmen. Dieser setzte sich zur Wehr und verletzte den Beamten am Finger. Daneben erlitt der Beamte aufgrund des Einsatzes eine posttraumatische Belastungsstörung, die zu einer dauerhaften Dienstunfähigkeit führte.² Beide Entscheidungen befassten sich mit der Frage, ob Berufsträger bei einer Schädigung durch Dritte ihren Schaden selbst tragen müssen, wenn sich dabei ein Risiko verwirklicht, das typischerweise mit der jeweiligen Berufsausübung verbunden ist. Diese Thematik wird unter dem Begriff „berufsspezifisches Risiko“ diskutiert. Die Problematik nimmt angesichts der zunehmenden Gewalt gegenüber Berufsrettern eine beachtliche Rolle ein. Im Jahr 2022 wurden 44% mehr Rettungskräfte in Rheinland-Pfalz angegriffen als noch in den Vorjahren, wobei es sich sowohl um Bedrohungen als auch um tätliche Angriffe handelte.³ In beiden Entscheidungen sprach der BGH den Betroffenen einen haftungsrechtlichen Schadensersatzanspruch zu. Während dies im Amoklauffall ohne große Kritik von der Literatur hingenommen wurde, wird die Ersatzfähigkeit des psychischen Schadens in letzterem Fall von vielen Seiten moniert. Die Kritik wird damit begründet, dass es sich um einen Routineeinsatz gehandelt habe, den ein „normaler“ Streifenpolizist ohne weitere Belastungen hätte überwinden müssen.

Dieser Konflikt ist nur aufzulösen, wenn sich konkretisieren lässt, wo die Grenze gezogen wird, was ein Berufsträger in Ausübung seines Berufs (noch) ertragen und entschädigungslos hinnehmen muss. Dabei ist insbesondere zu bewerten, welche Folgen einer Schädigung angesichts der Berufsträgereigenschaft eines Geschädigten noch als normale, „verständliche Reaktion“ gelten. Relevant ist zudem, ob dem Geschädigten aufgrund seiner berufsspezifischen Tätigkeit eine höhere Toleranzgrenze attestiert wird. Dies könnte zur Folge haben, dass ihm kein Ersatzanspruch zugebilligt wird.

¹ BGHZ 218, 220 = NJW 2018, 3250.

² BGHZ 228, 264 = NJW 2021, 925.

³ medstra 3/2023, R9.

Bedeutsam ist, dass nicht bloß in berufsspezifischen Konstellationen, sondern bei allen deliktischen Sachverhalten bewertet werden muss, ob es sich um eine „verständliche Reaktion“ bzw. Folge auf Seiten des Geschädigten handelt. Dabei ist von besonderer Relevanz, was hinsichtlich eines Ersatzanspruchs gilt, wenn es sich bei dem Geschädigten um einen besonders fragilen, schadensanfälligen Geschädigten handelt. Der Maßstab der „verständlichen Reaktion“ verschiebt sich. Zu beurteilen ist, ob der Schädiger dem Geschädigten auch hier Ersatz zu leisten hat oder ob es vielmehr das Risiko des Einzelnen ist, einer deliktischen Handlung ausgesetzt zu werden, die gravierendere Auswirkungen haben kann als bei einem anderen „gesunden“ Menschen. Dieses Problem der körperlichen oder psychischen besonderen Sensibilität des Geschädigten bildet den Ausgangspunkt der Bearbeitung. Die Rechtsfrage ist ebenfalls den angloamerikanischen Rechtsordnungen bekannt und wird dort unter der sogenannten *thin skull rule*⁴ bzw. *eggshell skull rule*⁵ thematisiert.⁶

B. Gegenstand der Arbeit und Gang der Untersuchung

Die Arbeit gliedert sich in drei Kapitel und endet mit den Ergebnissen der Untersuchung in Form von zentralen Thesen.

Im ersten Kapitel werden grundlegende Begrifflichkeiten erörtert, die der Arbeit zugrunde gelegt werden. Hierbei wird insbesondere darauf eingegangen, was unter einer besonderen Konstitution zu verstehen ist und in welchem Verhältnis der Begriff zu den Bezeichnungen der Schadensanlage, Schadensanfälligkeit und zum verfassungsrechtlichen Behinderungsbegriff steht. Auch die unterschiedlichen Auswirkungen im Rahmen der Haftung werden dargestellt.

Im zweiten Kapitel wird untersucht, welche Auswirkungen es auf die Haftung des Schädigers hat, wenn der Geschädigte körperlich oder psychisch besonders labil ist. Insbesondere soll ein Überblick gegeben werden, in welchen Konstellationen eine besondere Konstitution bei der Haftung unberücksichtigt bleibt, wann sie eine Haftung ausschließt und wann es zu einer anteiligen Haftungstragung kommt. Ziel dieser Arbeit ist es, aus den allgemeinen Grundsätzen und damit aus dem Haftungsrecht selbst eine schlüssige Methodik zu entwickeln, anhand welcher die Fälle der besonderen Konstitution eingeordnet und bewertet werden können. Die Bearbeitung widmet sich vorrangig der Verschuldenshaftung und orientiert sich vom

⁴ Brüggeheimer, Haftungsrecht, § 8 II, S. 553; Moore, Causation and Responsibility, S. 221 ff.

⁵ Wagner, Deliktsrecht, Kap. 5 Rn. 102; Wagner, NJW 2021, 897 (898).

⁶ Die rechtliche Behandlung wird nicht weitergehend thematisiert, ist aber grundsätzlich ähnlich. Siehe hierzu etwa Brüggeheimer, Haftungsrecht, § 8 II, S. 553; Wagner, Deliktsrecht, Kap. 5 Rn. 102; Wagner, NJW 2021, 897 (898); Schaub, ZEuP 2009, 383 (397); Moore, Causation and Responsibility, S. 221 ff., 235.

Aufbau her an der Haftungsnorm des § 823 Abs. 1 BGB.⁷ Die Bearbeitung widmet sich ausschließlich Personenschäden. Die besondere Schadensanfälligkeit bzw. Schadensanlage von Sachen ist somit nicht Gegenstand der Untersuchung. Ebenso bleibt die Problematik der Mehrheit von Schädigern nebeneinander sowie nacheinander außen vor.

Ein besonderes Augenmerk der Untersuchung liegt auf der Arzthaftung. Hier sind die Patienten als betroffene Geschädigte oft bzw. überproportional mit einer besonderen Konstitution ausgestattet. Auch hier stellt sich die Frage, bis zu welchem Punkt der Behandelnde als Schädiger haftbar ist. Ausgehend von den Ergebnissen im allgemeinen Haftungsrecht wird untersucht, inwiefern es Gemeinsamkeiten oder Abweichungen bei der Haftung des Schädigers bzw. Arztes gibt. Somit kann schließlich beantwortet werden, ob ein Arzt überhaupt für einen Behandlungsfehler einstehen muss, wenn nachweislich eine besondere Konstitution des Patienten mitgewirkt hat, und ob bei der Festlegung der Einstandspflicht die Grenzen der Haftung enger oder weiter zu ziehen sind als im allgemeinen Deliktsrecht.

Im dritten Kapitel wird untersucht, wie sich die Problematik des berufsspezifischen Risikos in die grundsätzliche rechtliche Betrachtung der besonderen Konstitution des Geschädigten einfügt und diese eventuell modifiziert. Es wird zunächst erläutert, welche Problemkreise damit erfasst werden und wie sie in Literatur und Rechtsprechung gehandhabt werden. Anschließend erfolgt eine Bewertung dieser Einordnung.

⁷ *Waldkirch*, Zufall und Zurechnung, S. 343 fordert, dass diese Methodik aus dem Verschuldenssystem zu entwickeln sei. Dies kann aber nicht bedeuten, dass die Fälle der Gefährdungshaftung gänzlich anders zu bewerten sind. Dort gilt etwa gleichermaßen das Zurechnungsprinzip und dient als allgemeine Haftungsvoraussetzung sowie -begrenzung.